

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kludenbach vom 22.06.2022 im Gemeindehaus.  
Beginn 19:30 – Ende 21:30 Uhr.

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder.

Anwesend waren:

Unter dem Vorsitz von

Walter Kuhn

Stephan Marx

Axel Konrad

Andreas Dahl

Gerd Kaufmann

Thomas Ewein

Isabell Korbion

Ortsbürgermeister

Ratsmitglied und Beigeordneter

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Schriftführerin

Es fehlte entschuldigt: Winfried Bauer, Ratsmitglied

Ferner anwesend: ./.

Die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit wurden festgestellt, Einwände gab es nicht.

## **Tagesordnung**

### **1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.04.22 wurde unverändert angenommen.

### **2. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans**

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

- Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m ( 1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotorspitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720 m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die

Lärm- Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, so dass sich ggf. hieraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.

Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindestens die gleiche Gesamtnennleistung der alten Anlagen erreichen.

- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.

- eine Herabstufung des bisherigen rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt keine eigene Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **3. Wahl der/ des Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters**

Ortsbürgermeister Walter Kuhn teilte mit Schreiben vom 09.05.2022 mit, dass er sein Amt als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kludenbach zum 31.12.2022 niederlegen wird. Daher ist ein Termin für die Neuwahl sowie die Stichwahl festzusetzen.

Laut § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO muss die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Wird ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister während der laufenden Wahlzeit des Gemeinderates neu gewählt, so setzt dies in der Regel voraus, dass im Zeitpunkt der Wahl die Stelle bereits frei geworden ist. Liegt der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle jedoch einwandfrei fest, so kann der Nachfolger schon vor dem tatsächlichen Freiwerden der Stelle gewählt werden.

Vorliegend hat Herr Kuhn erklärt, dass es sein Amt zum 31.12.2022 niederlegen wird. Somit liegt der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle einwandfrei fest und die Wahl kann bereits vor dem tatsächlichen Freiwerden der Stelle erfolgen.

Um Kosten und zusätzliche Arbeit für den Wahlvorstand zu sparen, bietet sich als Wahltermin der 25. September 2022 an, da an diesem Tag die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchberg stattfinden wird. Eine mögliche Stichwahl könnte dann am 09. Oktober 2022 erfolgen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters auf den 25. September 2022 und die Stichwahl auf den 09. Oktober 2022 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ortsbürgermeister Kuhn nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er hatte im Zuschauerbereich Platz genommen.

### **4. Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Aktuell bestehen fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

---

Insbesondere soll sich die Besteuerung sog. gefährlicher Hunde nicht mehr nach dem Hunderassekatalog, sondern gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wurde bisher ein Multiplikator des Steuersatzes für gefährliche Hunde festgelegt. Dieser soll entfallen und neben den Hundesteuersätzen für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund durch einen einheitlichen Steuersatz für jeden gefährlichen Hund, welcher jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ersetzt werden. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und

„gefährlichen“ Hunden soll nun gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetz.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sog. Schweißhunde. Ebenso für Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunden und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **5. Weitere Nutzung des Grundstücks Aspelsgasse 3**

Die Ortsgemeinde hat das Grundstück mit Gebäuden 2020 erworben. Mittlerweile ist der ehemalige Stierstall rückgebaut. In der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates soll ein Verkaufspreis festgesetzt werden, um das Grundstück als Bauplatz nutzen und anbieten zu können.

## **6. Gemeindetag 2022**

Der Gemeindetag 2022 wurde auf Sonntag, den 09.10.22 oder Sonntag, 16.10.22 geplant. Es müssen noch Termine, z. B. Stichwahl der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl berücksichtigt werden.

## **7. Verschiedenes**

Bis zur 850 Jahr Feier der Ortsgemeinde soll das Wappen von Kludenbach am Gemeindehaus angebracht werden. Als Termin für das Jubiläum wurde vom Festausschuss das 3. Wochenende im September 2023 genannt.

Der nach Auflösung der Löschgruppe Kludenbach der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr benötigte Anhänger wird an einen interessierten Bürger abgegeben.

Die Anschaffung weiterer Spielplatzgeräte wurde angeregt. Die Auswahl soll zunächst mit Eltern und Kindern besprochen werden.

Kludenbach, 22.06.22

Kuhn, Ortsbürgermeister

Für die Niederschrift

Korbion, Schriftführerin